



Bezüglich Ihrer Anfragen über die Durchführung von Schulungen an Sonntagen teile ich ihnen folgendes mit:

Die Regelungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) – in der jeweils gültigen Fassung – sind zu beachten.

Weiterhin hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 15.07.2011 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass die im Erlass vom 17.12.2010 ausgeführten Grundsätze zum Schutz der Sonn- und Feiertage nicht nur für Fahrschulen und Aufbauseminare gelten.

Sie umfassen auch andere Tätigkeiten wie Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Berufskraftfahrerqualifikation sowie Sehtests und Unterweisungen gem. § 68 FeV.

Die genannten Tätigkeiten fallen somit unter § 3 des Feiertagsgesetzes NW.

Von diesem Verbot kann die jeweils zuständige Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Sollte trotz der o.g. Regelungen eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen bei den jeweils zuständigen Ordnungsbehörden beantragt werden, ist mir sowie dem jeweiligen Straßenverkehrsamt der Schriftwechsel rechtzeitig vor Kursbeginn vorzulegen.